

Pflegestärkungsgesetz 2017

Was hat sich seit dem 1. Januar 2017 geändert?

Am 1. Januar 2017 ist das neue Pflegestärkungsgesetz in Kraft getreten. Die beiden wichtigsten Änderungen sind die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes sowie die Ermittlung und Begutachtung zur Festlegung.

Darüber hinaus sind auch die zur Verfügung stehenden Mittel erhöht worden. Das bedeutet, dass höhere Beträge bei den einzelnen Pflegegraden zur Verfügung stehen.

Aus Pflegestufen werden Pflegegrade

Seit Einführung des Gesetzes am 1. Januar 2017 erfolgt ein Umdenken in der Bewertung der Pflege. Es werden nunmehr nicht nur die körperlichen sondern auch die geistigen Beeinträchtigungen gleichberechtigt berücksichtigt. In den bisherigen Pflegestufen wurden die körperliche Beeinträchtigung und die notwendige Betreuungszeit berücksichtigt. Bei den neuen Pflegegraden



Udo Giesen
Geschäftsführer der
Profinz
Versicherungsmakler
GmbH

steht der Grad der Selbstständigkeit und die umfassende Berücksichtigung der Pflegebedürftigkeit im Vordergrund. Auch die Teilnahme an sozialen, kulturellen und außerhäuslichen Aktivitäten werden in die Beurteilung mit einbezogen.

Wie wird der Pflegegrad ermittelt

Auf der Grundlage einer Begutachtung wird die Pflegebedürftigkeit und damit der Pflegegrad (PG) festgestellt. Der Grad der Selbstständigkeit ist das entscheidende und wesentliche Element des neuen Pflegebe-

dürftigkeitsbegriffes und des „Neuen Begutachtungs assessments“ (NBA). Das Instrument enthält acht Module (Lebensbereiche). Die Module 1 – 6 fließen in die Ermittlung des Pflegegrades ein.

Module des Neuen Begutachtungsinstrumentes (NBA)

1. Mobilität
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
4. Selbstversorgung
5. Umgang mit krankheits-/therapiebedingten Problemlagen
6. Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte
7. Außerhäusliche Aktivitäten
8. Haushaltsführung

Mit Modul 5 (Umgang mit krankheits-/therapiebedingten Problemlagen) sind nun auch pflegerische Maßnahmen der sogenannten Behandlungspflege in die Bewertung der Pflegebedürftigkeit aufgenommen worden. Die Module 7 und 8 fließen nicht in die Ermittlung des Pflegegrades ein. Sie sollen Pflegeberatern helfen, den Versorgungsplan bzw. die Pflegeplanung passgenauer auf die Bedürfnisse der pflegebedürftigen Person abzustimmen.

Leistungen ab 2017

Die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung sind jetzt den Pflegegraden zugeordnet. Insgesamt sind die Leistungen erhöht worden. Insbesondere die höheren Pflegegrade und damit die schwerst pflegebedürftigen profitieren von dieser Anpassung.

Pflegestufen und Pflegegrade

Pflegestufen	Hinweis	Pflegegrade	Beeinträchtigung
Pflegestufe 1	ohne EA	Pflegegrad 2	Erheblich
Pflegestufe 1	mit EA	Pflegegrad 3	schwere
Pflegestufe 2	ohne EA	Pflegegrad 3	schwere
Pflegestufe 2	mit EA	Pflegegrad 4	schwerste
Pflegegrad 3	ohne EA	Pflegegrad 4	schwerste
Pflegegrad 3	mit EA	Pflegegrad 5	schwerste
Härtefälle		Pflegegrad 5	

*EA = eingeschränkte Alltagskompetenz

	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Geldleistung ambulant	0	316	545	728	901
Sachleistung ambulant	0	689	1298	1612	1995
Entlastungsbetrag ambulant zweckgebunden	125	125	125	125	125
Leistungsbetrag vollstationär	125	770	1262	1775	2005